

**Weiterentwicklung des Förderprogramms
Energieeinsparung (FES)**

**Energiewende in München voranbringen III – Beratungsstelle für Mieterstrom,
Zusatzpunkte für Mieterstromkonzepte bei Grundstücksvergaben**

Antrag Nr. 14-20 / A 03637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 30.11.2017,
eingegangen am 30.11.2017

**Konsequenzen aus der Klimakonferenz V: Dachagentur für den schnellen Ausbau der
Photovoltaik auf städtischen Gebäuden**

Antrag Nr. 14-20 / A 01651 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
15.12.2015, eingegangen am 15.12.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624

1 Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 04.10.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

wie in der Sitzung des Umweltausschusses am 25.09.2018.

Der Ausschuss hat gemäß dem beiliegenden Änderungsantrag (s. Anlage 1) in
Antragspunkt 1 folgende Änderung beschlossen:

„Der Stadtrat **stimmt den** unter Punkt 5. vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen
im Rahmen der vorgestellten Weiterentwicklung des Förderprogramms
Energieeinsparung **mit folgender Änderung zu: Die Förderung der Kraft-Wärme-
Kopplung (KWK) wird wie bisher weiter fortgeführt. An der beabsichtigten
Überarbeitung der Art und Weise der Förderung von KWK-Anlagen wird
festgehalten.**“

Die Förderung der KWK-Anlagen kann jedoch wie in der Sitzung des Umweltausschusses
von der Referentin vorgebracht nicht unverändert fortgeführt werden. Hier gibt es ein
Ausschlusskriterium im Fernwärmeanschlussgebiet für KWK-Anlagen, ähnlich wie bei der

Fördermaßnahme „Thermische Solaranlage“. Bei der Fördermaßnahme „Thermische Solaranlage“ wurde dieses Ausschlusskriterium aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung dahingehend geändert, dass eine Förderung nur bei tatsächlich an die Fernwärme angeschlossenen Gebäuden ausgeschlossen ist. Gebäude im Fernwärmeanschlussgebiet, die keine Fernwärme beziehen, können daher gefördert werden.

Daher muss das Ausschlusskriterium bei der Fördermaßnahme Kraft-Wärme-Kopplung dementsprechend angepasst werden. Der Richtlinien text der Fördermaßnahme lautet dann wie folgt:

Kraft-Wärme-Kopplung

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.

Förderhöhe:

nach der installierten elektrischen Nennleistung:

- bis 3 kWel: 800 € je kWel*
- bis 60 kWel: 2.400 € + 500 € je kWel über 3 kWel*
- über 60 kWel: 30.900 € + 300 € je kWel über 60 kWel*

Maximal 50.000 € je Heizungsanlage.

Beispiel: Eine KWK-Anlage mit 10 kWel wird mit 2.400 € + 7 x 500 € = 5.900 € gefördert.

Ausschlusskriterien:

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn die KWK-Anlage, auch teilweise, der Erwärmung von Schwimmbadwasser dient;*
- wenn die Wärmeerzeugung der KWK-Anlage zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme dient und der spezifische Wärmebedarf für Raumwärme (ohne Trinkwassererwärmung) des versorgten Gebäudes größer als 200 kWh/(m²a) ist;*
- wenn die Anlage eine elektrische Nennleistung von mehr als 10 kW hat und in einem Bestandsgebäude betrieben werden soll, das bereits mit Fernwärme versorgt wird;*
- wenn die Anlage eine Nennleistung von mehr als 10 kW hat und in einem neu zu errichtenden Gebäude betrieben werden soll, das mit Fernwärme versorgt werden soll;*
- wenn die KWK-Anlage bei Neubauten erforderlich ist, um die Anforderungen aus dem EEWärmeG zu erfüllen;*
- wenn Palmöl als Energieträger eingesetzt wird.*

Technische und sonstige Anforderungen:

- *Der Gesamtwirkungsgrad (elektrisch + thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) der KWK-Anlage muss mindestens 85 % betragen.*
- *Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage muss durchgeführt werden.*
- *Die Anforderungen der Fachunternehmer-Erklärung zum FES sind einzuhalten.*

Bonusmaßnahmen:

In Kombination mit einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage können Sie für die Ausführung folgender Maßnahme einen Förderbonus erhalten:

- *Qualitätssichernde Baubegleitung*

Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen:

- *Kopie der vollständigen Rechnungen über Kauf und Einbau des BHKW. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung des eingebauten BHKW hervorgehen.*
- *Datenblatt mit den technischen Eigenschaften des BHKW*
- *Bei Bestandsbauten: Nachweis über den spezifischen Heizwärmebedarf des vom BHKW versorgten Gebäudes. Wenn der spezifische Wärmebedarf des Gebäudes größer als 200 kWh/m²a ist, muss dazu eine Berechnung zur anteilmäßigen Verwendung der vom BHKW erzeugten Wärme (z. B. Für Raumwärmebereitstellung, Trinkwassererwärmung, Prozesswärme, etc.) eingereicht werden.*
- *Bei Neubauten: Kopien des Energiebedarfsausweises und der vollständigen Berechnungsunterlagen zu EnEV und EEWärmeG*
- *Bei Pflanzenöl-BHKW: Nachweis über den eingesetzten Energieträger*
- *Ausgefüllte, vom Fachunternehmen unterzeichnete „Fachunternehmer-Erklärung zum FES“*
- *Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes VdZ-Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage*
- *Bei Anlagen in Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung“*

Vor diesem Hintergrund wird Antragspunkt 1 modifiziert zum Beschluss des Umweltausschusses zur Abstimmung gestellt.

Die beiden übrigen Änderungsvorschläge aus dem Änderungsantrag wurden vom Umweltausschuss nicht übernommen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, sowie die Stadtkämmerei, das Baureferat, das Referat für Bildung und Sport, das Kommunalreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin (Änderungen fett)

1. Der Stadtrat stimmt den unter Punkt 5. vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen im Rahmen der vorgestellten Weiterentwicklung des Förderprogramms Energieeinsparung mit folgender **Ergänzung** zu: Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird **wie im Vortrag dargestellt** weiter fortgeführt. An der beabsichtigten Überarbeitung der Art und Weise der Förderung von KWK-Anlagen wird festgehalten.
2. Die geänderte Förderrichtlinie für das Förderprogramm Energieeinsparung wird in der als Anlage 6 beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.04.2019 beschlossen.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, bei Bedarf die Richtlinien des Förderprogramms Energieeinsparung zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit und einer einfacheren Bearbeitung kundenorientiert redaktionell anzupassen, ohne dass es einer erneuten Befassung des Stadtrates bedarf.
4. Der Stadtrat stimmt dem Konzept der „Koordinationsstelle Solarenergie“ zu. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die notwendige Finanzierung der „Koordinationsstelle Solarenergie“ im Rahmen der Beschlussvorlage zum Finanzierungsbeschluss des „IHKM – Klimaschutzprogramm 2019“ im Herbst 2018 einzubringen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, spätestens im Frühjahr 2021 eine Evaluation der neuen Fördermaßnahmen zur Photovoltaik sowie den Beratungsleistungen mit einem geschätzten Wert von 30.000 € durchzuführen. Die Evaluierung wird an einen externen Auftragnehmer vergeben. Die Finanzierung soll aus dem vorhandenen jährlichen FES-Budget erfolgen und wird dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussvorlage zum Finanzierungsbeschluss des „IHKM – Klimaschutzprogramm 2019“ im Herbst 2018 zur Entscheidung vorgelegt.

6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, einen externen Auftragnehmer mit der Erarbeitung einer neuen Systematik zur Berechnung der Energie- und CO₂-Daten aus FES-Förderanträgen zu beauftragen. Die Finanzierung der erforderlichen Mittel in Höhe von geschätzt ca. 50.000 € soll aus dem vorhandenen jährlichen FES-Budget erfolgen und wird dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussvorlage zum Finanzierungsbeschluss des „IHKM – Klimaschutzprogramm 2019“ im Herbst 2018 zur Entscheidung vorgelegt.
7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Förderverfahren im Rahmen der Einführung der Fördermittelsoftware anzupassen und die Informationen zum Förderverfahren in einer Broschüre gemeinsam mit der Förderrichtlinie sowie im Internet zu veröffentlichen.
8. Der Auftrag des Stadtrats aus dem Beschluss des Umweltausschusses vom 20.09.2016 zum Erweiterten Klimaschutzprogramm (EKSP), Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06751 wurde erfüllt und ist damit erledigt.
9. Der Auftrag des Stadtrats aus dem Beschluss „Solarinitiative München Verwaltungsgesellschaft mbH, Solarinitiative München GmbH & Co. KG, Liquidation der Gesellschaften“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00894 wurde erfüllt und ist damit erledigt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 30.11.2017 „Energiewende in München voranbringen III – Beratungsstelle für Mieterstrom, Zusatzpunkte für Mieterstromkonzepte bei Grundstücksvergaben“ ist mit dem Vorschlag der Einrichtung einer Koordinationsstelle Solarenergie geschäftsordnungsgemäß erledigt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01651 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 15.12.2015 „Konsequenzen aus der Klimakonferenz V: Dachagentur für den schnellen Ausbau der Photovoltaik auf städtischen Gebäuden“ ist mit dem Vorschlag der Einrichtung einer Koordinationsstelle Solarenergie geschäftsordnungsgemäß erledigt.
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).